

Dr. Kurt Anton
Dr. Wolfgang Voigt
Rechtsanwälte
Frankfurt/M. Kaiserstr. 23
Postsch.-Kto.: Dr. Anton Ffm. 6678
Fernsprecher: 95277

Frankfurt a.M., den 23. Juli 1956

hae/4

An das

Landgericht
Wiedergutmachungskammer

K i e l

In der Rückerstattungssache
Selig gegen Deutsches Reich
16 RC 24/56

58

Landgericht Kiel
Eing. 26. JULI 1956
Akt. Hef. Anl. Durchschl.
DM Kostenmarken.

trage ich für die Antragsteller folgendes vor :

Ich überreiche in den Anlagen eidesstattliche
Versicherungen von

- / 1. Frau Lia Neuburger, 186-15 Ilion Ave, St. Albans N.Y.
- / 2. Frau Mathilde Berger,
- / 3. Frau Martha Walter, Paris (17) , 16, rue de Tilsit
- / 4. Moses Fuld, Safic Fuld, Kurt Fuld und Frau Ruth Hulle
geb. Fuld in Chicago.

Die Firma Rau in Mainz war eine als erstklassig bekannte Möbelfirma resp. Fabrik. Alle Möbel waren auf Grund künstlerischer Zeichnungen angefertigt. Die Wohnung in der Gartenstrasse 114, die ja jederzeit noch von einem Sachverständigen besichtigt werden kann, bestand aus 1 Wohnzimmer, 1 Salon, 1 Herrenzimmer und 2 Schlafzimmern, sowie einer Küche und einem Mädchenzimmer. Aus der im Jahre 1940 für die Umarbeitung der Möbel an die Firma Schiff in Höchst a.M. gezahlten Summe von mehr als RM. 25.000.-- ergibt sich doch für jeden Sachverständiger ein guter Anhaltspunkt über den Wert der umgearbeiteten Möbel. Die Modernisierung erfolgte auf Grund der den Antragstellern von Frau Hilde Weinberg, New York 333 West, 57 th. übersandten Entwürfen. Falls hierfür eine eidesstattliche Versicherung gewünscht wird, kann Frau Weinberg eine solche abgeben. Selbstredend können auch die Antragsteller eine solche eidesstattliche Versicherung abgeben.

Beweis für das gesamte Vorstehende :

Zeugnis der Unterzeichner der obigen eides-
stattlichen Versicherungen und v. Frau Weinberg.

- Pos. 13-17 . Es handelt sich jeweils um nach Zeichnungen
angefertigte und künstlerisch ausgeführte
Gegenstände.
- Pos. 18 Die Antragsteller hatten nur von Künstlern
signierte Bilder. Ein religiöses Bild war
von dem Italiener di Castelli, ein anderes
von Dr. Stosskopf, ein anderes von Prof.
Hemping in Karlsruhe.
- Pos. 19 Die 4 Radierungen waren signiert von Karl
Blocherer.
- Pos. 20-22 wie unter 13-17 ausgeführt.
- Pos. 23-24 Die von der auch heute noch existierenden
Firma Eberhardt erworbenen Teppiche und
Brücken waren in Persien hergestellte
Stücke .
- Pos. 25-26 wie unter 13-17 ausgeführt.
- Pos. 28 Diese 6 Radierungen haben die Antragsteller
in Baden Baden bei einer Kunstauktion er-
worben. Auch diese 6 Radierungen waren von
Künstlern signiert .
- Pos. 29 Es handelt sich um ganz besonders wertvolle
Elfenbein geschnitzte französische ,künst-
lerisch gerahmte Miniaturbilder. Um dem
Sachverständigen einen Anhaltspunkt über
den Wert dieser Miniaturen zu geben, können
die Antragsteller eidesstattlich versichern,
dass sie für 2 solcher Bilder ,die sie in
ihr Reisegepäck geschmuggelt hatten, in
Portland von einer Kunsthandlung \$ 300.--
erlösten.
- Pos. 30-31 wie Pos. 13-17
- Pos. 32 1 künstl. Steindruck
- Pos. 33 wie 13-17
- Pos. 34 7 in Oel gemalte französische Miniaturen
- Pos. 35-36 wie Pos. 23-24. Echte Perserteppiche und
Brücken.
- Pos. 37-41 wie Pos. 13-17
- Pos. 42-44 Der Wert ergibt sich daraus, dass die Antrag-

steller ein Angebot des Auktionators Danz, von dem sie im Jahre 1924 die Gegenstände erworben hatten, dieselben ihm für RM. 10.000.-- im Jahre 1940 zurückzukaufen abgelehnt hatten. Vorgenannte Frau Weinberg, die die Wohnung der Antragsteller kannte - sie lebte vor ihrer Auswanderung in Mannheim - schrieb den Antragstellern damals, dass sie einen weit besseren Preis dafür von Antiquitätenhändlern in U.S.A. dafür erzielen könnte. Frau Weinberg ist jederzeit bereit, dies eidesstattlich zu versichern.

Beweis: Zeugnis der Frau Weinberg.

- Pos. 49 Eine Brandkiste ist eine sogenannte " Alt Frankfurter Kiste " . Sie diente dazu, grosse Mengen Linnen mottensicher aufzubewahren .Sie gehört zu den Positionen 42/44 und ist nur deswegen erst unter Position 49 aufgeführt, weil sie im Schlafzimmer stand.
- Pos. 48 sind 20 Miniaturen wie Pos. 29. Sie waren im Salon aufgehängt.
- Pos. 50 Es handelt sich um ein von Belgien importiertes Kristall Service. Alle Teile waren geschliffen . Auch dies kann Frau Weinberg bezeugen.
- Pos. 73 Ein hochwertiges Mocca Service ,entweder von Selb oder Hutschenreuter.
- Pos. 74 ein „Rosenthal“ 32 teiliges Obatservice.
- Pos. 75 2 Feiertagsleuchter zu religiösen Zwecken u. als Schmuckstück dienend. Entweder " Rosenthal " oder Hutschenreuther.
- Pos. 78 dieses 148-teilige Ess- u. Kaffeeservice war Rosenthal.
- Pos. 90 Die Tanzfigur war ein Schmuckstück in der Vitrine Marke " Rosenthal " .
- Pos. 96 Die Wandlampe war gleichfalls ein alt Frankfurter handgeschmiedetes Zierstück im Salon.
- Pos. 116 Dieses Mocca Service war gold verziert. Es war ein Schmuckstück in der Vitrine.
- Pos. 179 Ein Hutschenreuther 15-teiliges Teeservice.
- Pos. 181 Ein Hutschenreuther 16-teiliges Kaffeeservice.
- Es ist noch hervorzuheben, dass alle vor 1932 erworbenen

61

Gegenstände aus der ersten Ehe des Ehemanns Selig mit Herta Frank herrühren und die in 1932 erworbenen Gegenstände zum Heiratsgut der zweiten Ehefrau Hilda geb. Berger gehörten. Die Eltern der Letzteren hatten das Kaufhaus Berger & Co. in Hamborn. Sie waren der Firma Rudolf Karstadt A.G. in Hamburg angeschlossen. Daraus erklärt es sich, dass die Sachen von Karstadt via Berger & Co. gekauft wurden.

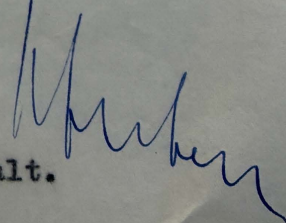
Es soll noch darauf hingewiesen werden, dass ausser den 5 Zimmern, die Antragsteller auch noch eine Diele hatten. Auf der Diele waren fast alle die alt Frankfurter Gegenstände. Der alt Frankfurter Schrank füllte die ganze Rückwand der Diele aus.

Beweis für das gesamte Vorstehende : sämtliche oben genannten Personen als Zeugen.

1 Der Vetter des Ehemanns Selig, Herr Edmundo A. Haas in Wiesbaden, Fischerstrasse 8, der die Wohnung der Antragsteller bestens kannte, kann das gleiche bezeugen. Weiter können als Zeugen die Eheleute Felix Neuburger 75-60, 178 Street in Flushing New York benannt werden.

Die Antragsteller möchten keinen Zweifel darüber lassen, dass die Wohnungseinrichtung des derzeitigen Mieters der früheren Wohnung der Antragsteller in keiner Weise mit der Wohnungseinrichtung der Antragsteller zu vergleichen ist. Aber ein Frankfurter Sachverständiger könnte bereits aus dem Lageplan der Wohnung gewisse Schlüsse ziehen. Die meisten der Frankfurter Sachverständigen sollten in der Lage sein, eine derartige Wohnungseinrichtung in der Gartenstrasse richtig zu bewerten.

gez.: Dr. Anton
Rechtsanwalt
Beglaubigt:



Rechtsanwalt.